



**Landesgericht Ried im Innkreis**  
Bahnhofstraße 56  
4910 Ried im Innkreis  
Tel.: +43 (0)57 60121\* 51413

Bitte obige Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen

DVR: 0000550876

469 32 Cg 58/09v - 43

Dr. Andreas HABERL Rechtsanwalt  
Feldgasse 17  
4840 Vöcklabruck

Beiliegend wird übermittelt:

<b>Nr.</b>	<b>Anhangsart</b>	<b>Datum</b>	<b>ON/Beilage</b>	<b>Beteiligter</b>	<b>Zeichen (Einbringer)</b>
1	Urteil	22.08.2012	43		
2	Protokoll	19.03.2012	39		
3	Protokoll	19.03.2012	39		
4	Protokoll	19.03.2012	39		
5	Protokoll	19.03.2012	39		
6	Protokoll	19.03.2012	39		
7	Protokoll	19.03.2012	39		
8	Protokoll	19.03.2012	39		
9	Protokoll	19.03.2012	39		
10	Protokoll	19.03.2012	39		
11	Protokoll	19.03.2012	39		

Landesgericht Ried im Innkreis  
Gerichtsabteilung 12, am 22. August 2012

Dr. Ernst Knoglinger  
(RICHTER)



REPUBLIK ÖSTERREICH  
LANDESGERICHT RIED IM INNKREIS

32 Cg 58/09v

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bahnhofstraße 56  
4910 Ried im Innkreis

Tel.: +43 (0)57 60121\*

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Ried im Innkreis erkennt durch den Richter Dr. Knoglinger in der Rechtssache der klagenden Partei **Evelyn Klinkert**, Kauffrau, HR-0 51564 Cunski (Kroatien), Candia 17, vertreten durch Dr. Gotthard Huber, Rechtsanwalt in 4840 Vöcklabruck, Feldgasse 17, wider die beklagte Partei **Fausto Mattiussi**, Kaufmann, I-0 34136 Triest (Italien), Viale Miramare 325/02, vertreten durch Dr. Franz Mitterbauer, Rechtsanwalt in 4950 Altheim, Wiesnerstraße 2, wegen EUR 63.000,00 s.A., nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der Klägerin den Betrag von EUR 63.000,00 samt 8 % Zinsen seit 12.03.2006 bei sonstiger Exekution zu bezahlen, wird **abgewiesen**.

Die Klägerin ist schuldig, dem Beklagten die mit EUR 19.463,00 (darin 20 % USt: EUR 3.110,50 und Barauslagen: EUR 800,00) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin ist die Tochter des Friedrich Klinkert, der gemeinsam mit seiner Ehegattin Irene Klinkert in D-84478 Waldkraiburg (Deutschland) die *Klinkert GmbH* betrieben hat. Diese Gesellschaft war in der Branche „Werkzeugmaschinen“ tätig und handelte weltweit mit gebrauchten Anlagen und Maschinen für die Spanplattenindustrie. Friedrich Klinkert gründete auch die *Klinkert Ltd.* mit Sitz in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) und die *Klinkert Ltd.* mit Sitz in St. Peter Port auf der Kanalinsel Guernsey. Die Geschäftstätigkeit dieser Companies betraf ebenfalls den Gebrauchtmaschinenhandel. Friedrich Klinkert wollte sich nach der Jahrtausendwende aus dem Geschäftsleben zurückziehen und bot seinem langjährigen

Mitarbeiter Gustav Steindl die Übernahme des in Gimpling, Gemeinde Mühlheim am Inn, Bezirk Ried im Innkreis, eingerichteten Lagers an, in dem sich eine Vielzahl von gebrauchten Maschinen befand. Mit Gesellschaftsvertrag vom 27.01.2000 wurde die *Klinkert Maschinen GmbH* mit Sitz in 4961 Mühlheim am Inn, Gimpling 17, gegründet, wobei daran neben Gustav Steindl zunächst noch Friedrich Klinkert (mit einer Stammeinlage von EUR 100,00) beteiligt war. In der Folge war Gustav Steindl alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der *Klinkert Maschinen GmbH*, die im Geschäftszweig „Maschinenhandel“ tätig war und mittlerweile gelöscht ist. Gustav Steindl übernahm das angesprochene Maschinenlager in Gimpling. Die dortige Liegenschaft wurde an die *VKB Leasing GmbH* verkauft und das dort befindliche Objekt wurde von der *Klinkert Maschinen GmbH* als Leasingnehmerin übernommen. Da es zu Zerwürfnissen zwischen Friedrich Klinkert und Gustav Steindl kam und letzterer die Geschäftstätigkeit einstellen wollte, schlug Friedrich Klinkert dem Beklagten, der für die *Klinkert Ltd.* die An- und Verkäufe von gebrauchten Anlagen und Maschinen auf Provisionsbasis tätigte, vor, über die Gründung einer neuen Gesellschaft das Lager in Gimpling von Gustav Steindl bzw. von der *Klinkert Maschinen GmbH* zu übernehmen und an diesem Ort die geschäftlichen Aktivitäten fortzusetzen. Zu diesem Zweck wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21.04.2004 die Fa. „*K-Service GmbH*“ mit Sitz in der Gemeinde Mühlheim am Inn und einem Stammkapital von EUR 35.000,00 gegründet. Geschäftsführer dieser Gesellschaft im Geschäftszweig „Service und Handel mit Anlagen“ waren zunächst Maria Eichlseder und der Beklagte, der auch Gesellschafter mit einem Anteil von 90 % am Stammkapital (bzw. mit einer geleisteten Stammeinlage von EUR 31.500,00) wurde. Mitgesellschafter mit einem Anteil von 10 % (bzw. mit einer geleisteten Stammeinlage von EUR 3.500,00) wurde Ferrante Pedroni aus Cremona in Italien, der auch an einer italienischen Firma mit Sitz in Triest beteiligt war, die unter anderem mit gebrauchten Spanplattenmaschinen gehandelt hat. Die „*K-Service GmbH*“ sollte als ergänzender Dienstleister der *Klinkert Ltd.* (durch Bereitstellung von Lagerraum und Personal) fungieren.

Mit der am 03.06.2009 bei Gericht eingebrachten Klage begehrt die Klägerin vom Beklagten die Bezahlung eines Klagsbetrages von EUR 63.000,00 aus (dem „Gesichtspunkt“) den Titeln „Darlehensrückgewähr, Vertragsverletzung und unerlaubte Handlung“. Der Beklagte habe die von ihm wiederholt zugesagte Zahlung des oben genannten Betrages nicht vorgenommen. Die von der Klägerin in einem Annex A zu einem am 12.03.2006 unterzeichneten Sales Contract gegebene Zustimmung sei damit hinfällig und die Klägerin könne deshalb die Rückzahlung von insgesamt EUR 63.000,00 dem Beklagten darlehensweise gegebenen Geldbeträgen verlangen. Die Gelder selbst seien dabei in dem Zeitraum vom 30.04.2004 bis 17.07.2004 in mehreren Teilbeträgen aus dem Vermögen der von den Eltern der Klägerin

betriebenen *Klinkert Ltd.* dem Beklagten ausgezahlt worden. Die *Klinkert Ltd.* habe diese Zahlungen als Provisionszahlungen an ihren Geschäftsführer Friedrich Klinkert verbucht, dem aus abgewickelten Geschäften diese Beträge zugestanden seien. Sämtliche Zahlungen seien im Zusammenhang mit der Errichtung der *K-Service GmbH* in Österreich durch den Beklagten gestanden. Der Beklagte habe sich verpflichtet, die Klägerin an dieser Gesellschaft mit einem Gesellschaftsanteil von 45 % zu beteiligen. Deshalb habe die *Klinkert Ltd.* am 13.04.2004 einen Betrag von EUR 100.000,00 an Gustav Steindl mit dem Verwendungszweck „Kaufpreis Mattiussi Fausto“ auf dessen Konto bei der Volksbank Altheim-Braunau gezahlt, wobei die Überweisung von Dr. Werner Thelen im Auftrag der *Klinkert Ltd.* vorgenommen worden sei. Die Zahlung sei bei der *Klinkert Ltd.* zu einem Anteil von 50 % (= EUR 50.000,00) als Provisionszahlung an Friedrich Klinkert und zu einem Anteil von 50 % (= EUR 50.000,00) als Provisionszahlung an den Beklagten verbucht worden, der neben Friedrich Klinkert als Verkäufer für die *Klinkert Ltd.* tätig gewesen sei und dadurch Provisionsansprüche erworben habe, die in gleicher Höhe wie bei Friedrich Klinkert bestanden hätten. Auch zu den weiteren Zahlungen sei die Aufteilung im Verhältnis von „50/50“ auf Friedrich Klinkert und dem Beklagten erfolgt, weil entsprechend hohe Provisionsforderungen bestanden hätten. Dies habe der zwischen der Absprache der Beteiligten entsprochen. Nachfolgend seien weitere Zahlungen an den Beklagten bis zum Gesamtbetrag von EUR 140.000,00 vorgenommen worden.

Die „Rechte“ aus diesen Zahlungen und dem weiteren zur Einzahlung des Stammkapitals der *K-Service GmbH* in Höhe von EUR 35.000,00 am 19.04.2004 an den Beklagten bezahlten Betrag seien am 20.04.2004 der Klägerin von ihren Eltern abgetreten worden. Der Beklagte habe der Klägerin versprochen, sie an der *K-Service GmbH* mit einem Anteil von 45 % zu beteiligen und den Betrag von insgesamt EUR 63.000,00 zurückzuzahlen. Am 04.11.2005 habe er diese Verpflichtung in einer protokollierten Besprechung bestätigt. Entgegen seiner Ankündigung habe der Beklagte die Klägerin nicht an der *K-Service GmbH* beteiligt und er habe auch nicht die Zahlung des ihm als Darlehen gewährten Betrages von EUR 63.000,00 veranlasst. Die Unternehmensnachfolge zu der *Klinkert Ltd.*, über die er mit den Eltern der Beklagten (wohl gemeint: Klägerin) zum Jahreswechsel 2005/2006 verhandelt habe, habe sich der Beklagte so vorgestellt, dass er die Shares (Anteile) der *Klinkert Ltd.* kaufen werde und aus seiner Tätigkeit als Managing Director (Geschäftsführer) dieser Gesellschaft einen so hohen Überschuss erzielen werde, dass ein Betrag von insgesamt EUR 2,200.000,00 an die für die Eheleute Klinkert treuhänderisch als Share-Holder fungierende *Sansego Trust* geleistet werden könne. Der Klagsbetrag sollte darin enthalten sein und über die *Sansego Trust* der Klägerin zufließen. Der Beklagte habe in den Verhandlungen stets betont, dass er die Klägerin

an der *K-Service GmbH* mit einem Anteil von 45 % beteiligen und ihr einen Eigentumsanteil von 50 % am Grundstück samt Immobilie in Gimpling verschaffen werde. Beides sei nicht umgesetzt worden. Außerdem habe es der Beklagte stets darauf angelegt gehabt, die *Klinkert Ltd.* zu schädigen. Vorsorglich werde der Darlehensvertrag gekündigt (vgl. Klage ON 1).

Vor der vorbereitenden Tagsatzung am 18.03.2010 brachte die Klägerin noch ergänzend vor, sie stütze ihren Klagsanspruch auf „ihr abgetretene Rechte“, weshalb die Behauptung des Beklagten, er habe von der Klägerin kein Geld erhalten, unerheblich sei. Vielmehr habe sich der Beklagte sowohl gegenüber der Klägerin als auch ihren Eltern vertragswidrig verhalten. Die in der Klage dargelegten Zahlungen habe der Beklagte von den Eltern der Klägerin erhalten. Die Forderung auf Rückzahlung des Darlehens sei nicht vor März 2007 fällig gestellt worden. Davor habe die Klägerin dazu auch keinen Anlass gehabt. Vorsorglich werde das Klagebegehren auch auf Bereicherungs- und Verwendungsanspruch gestützt (vgl. ON 26).

In der mündlichen Streitverhandlung vom 18.03.2010 wurde mit der damaligen Klagevertreterin erörtert, auf welchen Klagssachverhalt das Klagebegehren konkret gestützt wird. Diesbezüglich hat die Klagevertreterin auf das Vorbringen in der Klage und auf die vorbereitenden Schriftsätze verwiesen und ausgeführt, aus der Klagserzählung ergebe sich hinreichend, dass sich das Klagebegehren auf Darlehen, hilfsweise auf Bereicherung und Schadenersatz und jeglichen sonstigen erdenklichen Rechtsgrund stütze (vgl. ON 27). In der Streitverhandlung vom 20.12.2011 brachte die klagende Partei ergänzend vor, das Klagebegehren werde primär auf § 1435 ABGB bzw. auf analoge Anwendung dieser Bestimmung gestützt. Aus dem Vermögen der Eltern der Klägerin seien Zahlungen im Betrag von EUR 63.000,00 an den Beklagten geflossen, weil vereinbart gewesen sei, dass der Beklagte die Klägerin an der *K-Service GmbH* mit 45 % beteilige. Da der Beklagte grundlos von dieser Vereinbarung abgegangen sei, habe jeglicher Rechtsgrund, diese Zahlungen zu behalten, aufgehört zu bestehen und der Beklagte sei zur Rückzahlung verpflichtet. Die weiteren in der Klage angeführten Anspruchsgrundlagen würden subsidiär zur Begründung der Klagsforderung herangezogen, und zwar nur hilfsweise für den Fall, dass der bereicherungsrechtliche Anspruch unbegründet sein sollte (vgl. ON 34).

Der Beklagte bestreitet das Klagebegehren und wendete zunächst mangelnde Zuständigkeit, Gerichtsanhängigkeit sowie mangelnde Aktivlegitimation der Klägerin ein. Er sei mit der Klägerin nie in geschäftlichem Kontakt gestanden. Zwischen ihr und dem Beklagten sei weder ein Darlehensvertrag abgeschlossen worden, noch hafte er aus einer Vertragsverletzung oder

einer unerlaubten Handlung. Die Klägerin sei nicht an den Gesprächen zum Sales-Contract beteiligt gewesen und habe folglich auch keine Zustimmung zum Annex A geben können. Sie sei auch nicht Partei dieses Vertrages vom 12.03.2006 geworden und sei von dessen Schutzwirkungen nicht umfasst. Für den Fall der Feststellung eines Darlehensvertrages werde mangelnde Fälligkeit eingewendet. Allfälliger Schuldner der Klägerin sei ausschließlich die *Klinkert Ltd.* und nicht der Beklagte, sei doch vereinbart worden, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Sales-Contract aus den zukünftigen Erträgen der *Klinkert Ltd.* zu leisten seien. Eine Darlehensvereinbarung sei allenfalls mit der *Klinkert Ltd.* getroffen worden. Die Klägerin behaupte selbst, dass die klagsgegenständlichen Geldmittel von der *Klinkert Ltd.* an den Beklagten bezahlt worden seien, sodass diesbezüglich Gläubiger die *Klinkert Ltd.* und nicht die Klägerin sei. Da die Eltern der Klägerin nicht Kreditgeber des Beklagten gewesen seien, könnten „diese Rechte“ nicht der Klägerin durch deren Eltern rechtswirksam abgetreten worden sein. Keine einzige Zahlung sei direkt an den Beklagten geflossen, weshalb er auch nicht Schuldner der Klägerin oder der *Klinkert Ltd.* oder des Friedrich Klinkert sein könne. Soweit der Beklagte Zahlungen von der *Klinkert Ltd.* erhalten habe, habe es sich dabei um Provisionszahlungen aus Geschäften gehandelt, die der Beklagte für diese Gesellschaft abgeschlossen habe. Er habe sich nie verpflichtet, die Klägerin mit einem Anteil von 45 % an der *K-Service GmbH* zu beteiligen. Auf Grund der Überweisung eines Betrages von EUR 100.000,00 am 13.04.2004 durch die *Klinkert Ltd.* an Gustav Steindl könne die Klägerin den Klagsbetrag nicht fordern, habe es sich doch bei diesem Betrag von EUR 100.000,00 um eine Provisionsforderung des Beklagten gegenüber der *Klinkert Ltd.* gehandelt. Mit der Überweisung eines Betrages von EUR 1,153.210,26 durch den Beklagten an den *Sansego Trust* sei außerdem die Klagsforderung getilgt worden (vgl. ON 25). Im Übrigen wendete der Beklagte Verjährung ein, soweit die Klägerin ihre Ansprüche auf Schadenersatz stütze (vgl. ON 21).

**Beweis** wurde erhoben durch Einsicht in die von den Parteien vorgelegten Urkunden (Beilagen .A bis .N sowie .1 bis .3), durch Einvernahme der Zeugen Friedrich Klinkert und Ferrante Pedroni sowie durch Einvernahme beider Parteien. Auf die Vernehmung des Zeugen Dr. Werner Thelen hat die klagende Partei vor Schluss der Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens steht neben den bereits eingangs getroffenen (unstrittigen) Feststellungen noch folgender wesentlicher **Sachverhalt** fest:

Zufolge ihrer Tätigkeit für die *Klinkert Ltd.* standen sowohl Friedrich Klinkert als auch dem Beklagten gegenüber dieser Gesellschaft Provisionsansprüche von jeweils mindestens EUR 63.000,00 zu. Diese Provisionsansprüche wurden in der Form beglichen, dass die *Klinkert Ltd.* Geldbeträge von insgesamt EUR 140.000,00 in der Zeit von April 2004 bis Juli 2004 an die *K-Service GmbH* (per Banküberweisung) bezahlt hat, wobei mit diesen Zahlungen Betriebskapital für die *K-Service GmbH* geschaffen werden sollte. Deshalb wurde auch ein von der *Klinkert Ltd.* stammender Teilbetrag von EUR 100.000,00 über den deutschen Rechtsanwalt Dr. Werner Thelen direkt auf ein Konto des Gustav Steindl mit der Widmung „Kaufpreis Mattiussi, Fausto“ am 13.04.2004 überwiesen (vgl. Beilage ./A). Dieser Kaufpreis betraf unter anderem Anlagen und Maschinen, die die *K-Service GmbH* von der *Klinkert Maschinen GmbH* käuflich erwarb. Die angeführten Zahlungen der *Klinkert Ltd.* über zusammen EUR 140.000,00 wurden bei dieser Company als Provisionszahlungen an Friedrich Klinkert und den Beklagten verbucht, weil diesen beiden Personen dementsprechend hohe Provisionsforderungen zustanden.

Zwischen Friedrich Klinkert und dem Beklagten wurde vereinbart, dass nach Gründung der *K-Service GmbH* der halbe Geschäftsanteil des Beklagten und somit ein Gesellschaftsanteil von 45 % des Stammkapitals um EUR 15.750,00 an die Klägerin abgetreten werden sollte. Außerdem sollte die Klägerin Hälfteeigentümerin der Liegenschaft in Gimpling werden. Bei einer Zusammenkunft des Beklagten mit Friedrich Klinkert und Ferrante Pedroni am 04.11.2005 in Cremona wurde dieses Vorhaben noch schriftlich bestätigt, wobei dieses auch daran geknüpft war, dass Friedrich Klinkert 45 % seiner Anteile an der *Klinkert Ltd.* an den Beklagten und weitere 10 % seiner Anteile an der *Klinkert Ltd.* an Ferrante Pedroni abtritt (vgl. Beilage ./F). In der Folge hat sich jedoch Friedrich Klinkert dazu entschlossen, das gesamte Unternehmen der *Klinkert Ltd.* dem Beklagten zu veräußern. Dieser schloss am 12.03.2006 mit der für die Eheleute Klinkert handelnden *Sansego Trust* als Share-Holder der *Klinkert Ltd.* einen Sales-Contract, in dem sich der Beklagte zur Zahlung eines Kaufpreises von EUR 20.000,00 für die Shares und von EUR 2.200.000,00 verpflichtete, welchen Betrag er in seiner Funktion als Managing Director der *Klinkert Ltd.* aus dem Vermögen dieser Gesellschaft generieren sollte (vgl. Beilage ./G). In einem Schiedsgerichtsverfahren wurde festgestellt, dass der Beklagte in weiterer Folge gültig von diesem Vertrag zurückgetreten ist. Zu einer Beteiligung der Klägerin an der *K-Service GmbH* ist es nicht gekommen, weil sich auch Friedrich Klinkert nicht an die Abmachung gehalten hat, (bloß) 45 % seiner Gesellschaftsanteile an der *Klinkert Ltd.* an den Beklagten und weitere 10 % dieser Gesellschaftsanteile an Ferrante Pedroni zu verkaufen.

Zwischen der Klägerin und ihrem Vater Friedrich Klinkert wurde am 29.05.2009 eine Abtretungsvereinbarung mit folgendem Inhalt abgeschlossen:

„Hiermit tritt Friedrich Klinkert die ihm aus den an Herrn Fausto Mattiussi in der Zeit vom 06.04.2004 bis 16.07.2004 in einer Größe von insgesamt 140.000,00 € geleisteten Zahlungen gegen diesen in einer Höhe von 63.000,00 € aus Darlehen zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung an Evelyn Klinkert ab. Diese nimmt diese Abtretung an“ (vgl. Beilage .I).

Es kann nicht festgestellt werden, dass ein Geldbetrag von EUR 63.000,00 an den Beklagten von den Eltern der Klägerin bezahlt wurde, damit die Klägerin an der *K-Service GmbH* beteiligt wird; es kann überhaupt ein solcher Geldfluss von den Eltern der Klägerin an den Beklagten nicht festgestellt werden. Es kann schließlich auch nicht festgestellt werden, dass der Beklagte der Klägerin versprochen hätte, ihr einen Betrag von EUR 63.000,00 (zurück) zu zahlen.

Dieser Sachverhalt basiert auf folgender **Beweiswürdigung**:

Unstrittig sind zunächst die festgestellten Zahlungsflüsse von der *Klinkert Ltd.* an die *K-Service GmbH* bzw. die Direktzahlung eines Teilbetrages von EUR 100.000,00 an Gustav Steindl. Das mit diesen Zahlungen Provisionsansprüche des Friedrich Klinkert und des Beklagten jeweils gegenüber der *Klinkert Ltd.* beglichen werden sollten und damit gleichzeitig Betriebskapital für die *K-Service GmbH* geschaffen werden sollte, ergibt sich aus den Aussagen des Zeugen Friedrich Klinkert, denen auch der Beklagte in diesem Punkt nicht widersprochen hat. Für die Annahme einer „darlehensweisen“ Hingabe hat das Beweisverfahren keine gesicherten Anhaltspunkte ergeben. Selbst wenn die Eltern der Klägerin der *K-Service GmbH* ein Darlehen von EUR 63.000,00 gewährt hätten, wäre dafür nicht der Beklagte rückzahlungspflichtig, sondern vielmehr die *K-Service GmbH* als Darlehensnehmerin. Die Feststellungen im Zusammenhang mit der geplanten Beteiligung der Klägerin an der *K-Service GmbH* beruhen auf den – in diesem Punkt jedenfalls glaubhaften – Aussagen des Beklagten und des Zeugen Ferrante Pedroni, der von einem „Gesamtpaket“ gesprochen hat, was durchaus plausibel klingt. Nach dessen Aussagen sollten die gleichen Beteiligungsverhältnisse – nämlich zwei Gesellschaftsanteile zu je 45 % und ein Gesellschaftsanteil mit 10 % - sowohl bei der *K-Service GmbH* als auch bei der *Klinkert Ltd.* hergestellt werden, wozu es aber nicht gekommen sei, weil Friedrich Klinkert letztlich eine Beteiligung des Beklagten an der *Klinkert Ltd.* mit einem Anteil von 45 % und des Zeugen Pedroni mit einem Anteil von 10 % abgelehnt habe. Diese Angaben des Zeugen Pedroni decken sich im Wesentlichen mit jenen des Beklagten und sind überdies gut nachvollziehbar.



In „Annex A“ zum Sales Contract vom 12.03.2006 sind zweimal Beträge angeführt, die sich der Höhe nach mit dem Klagsbetrag decken. Es geht aber ansonsten daraus nicht hervor, dass es sich dabei um eine Verbindlichkeit handeln würde, deren Schuldner der Beklagte wäre, wie dies der Zeuge Friedrich Klinkert zu Protokoll gegeben hat. Selbst wenn es sich dabei um Kreditbeträge („credito iniziale“) handeln sollte, ist dabei die Kreditnehmereigenschaft des Beklagten nicht erwiesen. Auch sonst liegen keine Beweisergebnisse vor, die einen Zahlungsfluss über EUR 63.000,00 von den Eltern der Klägerin an den Beklagten belegen würden, weshalb diesbezüglich eine Negativfeststellung getroffen werden musste. Im Beweisverfahren ist auch nicht hervorgekommen, dass – wie in der Klage auf Seite 5 behauptet wurde – der Beklagte der Klägerin die Rückzahlung eines Betrages von EUR 63.000,00 versprochen hätte. Dies ergibt sich auch nicht aus dem Protokoll, das über die Besprechung angefertigt wurde, die am 04.11.2005 in Cremona stattfand (vgl. Beilage ./F). Allerdings gehen aus diesem Protokoll die damals zur Diskussion gestandenen Beteiligungsverhältnisse an der *Klinkert Ltd.* und *K-Service GmbH* hervor, sodass auch dementsprechende Feststellungen nicht zuletzt auf Grund dieser Urkunde (bzw. der Beilage ./F) getroffen werden konnten.

Der Sachverhalt ist **rechtlich** wie folgt zu **würdigen**:

Vorweg sei erwähnt, dass „parteieneinverständlich“ die Anwendbarkeit österreichischen Rechts außer Streit gestellt wurde (vgl. ON 27). Die klagende Partei hat ihr Klagebegehren auf mehrere Rechtsgründe gestützt, die mit ihr auch erörtert wurden (vgl. ON 27). Zuletzt hat die Klägerin vorgebracht, sie stütze die Klage primär auf § 1435 ABGB bzw. auf eine analoge Anwendung dieser Bestimmung. Demnach kann der Geber von dem Empfänger auch Sachen zurückfordern, die als eine wahre Schuldigkeit gegeben worden sind, wenn der rechtliche Grund, sie zu behalten, aufgehört hat (*condictio causa finita*). Leistungskonditionen setzen eine Leistung des Verkürzten an den Bereicherten voraus, wobei unter der Leistung eine bewusste Zuwendung zur Erreichung eines bestimmten Zweckes zu verstehen ist. Sie stehen zur Rückabwicklung fehlerhafter Leistungen dem Leistenden gegen den Empfänger zu (RIS-Justiz RS0020192). Sind an einer Vermögensverschiebung mehrere Personen beteiligt, ist darauf abzustellen, wer nach dem angenommenen Schuldverhältnis oder der sonstigen Zweckvereinbarung Leistender und wer Leistungsempfänger sein sollte; die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung ist zwischen diesen Personen vorzunehmen. Dabei ist die Absicht des Leistenden wie bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen vom Empfängerhorizont aus festzustellen (OGH 09.03.2006, 6 Ob 29/06t ua).

Nach den getroffenen Feststellungen hatten sowohl der Beklagte als auch Friedrich Klinkert Provisionsansprüche gegenüber der *Klinkert Ltd.*, die durch Zahlungen dieser Gesellschaft an die *K-Service GmbH* beglichen wurden. Insofern liegen Leistungen des Friedrich Klinkert und des Beklagten (und nicht der *Klinkert Ltd.*) vor. Leistungsempfänger war nach dem festgestellten Sachverhalt die *K-Service GmbH* und nicht der Beklagte, der somit – unabhängig von der Frage, ob überhaupt eine nach Bereicherungsrecht rückabwickelbare Leistung vorliegt - keinesfalls rückstellungspflichtiger Leistungsempfänger sein kann. Im Übrigen hat der Beklagte nicht die Zweckverfehlung der Leistung verschuldet, wenn man davon ausgeht, dass die Leistung eines Betrages von EUR 63.000,00 durch Friedrich Klinkert an die *K-Service GmbH* in Erwartung der Beteiligung der Klägerin an dieser Gesellschaft erfolgt ist.

Was bereicherungsrechtliche Ansprüche als Klagegrund anlangt, ist auch noch darauf hinzuweisen, dass Friedrich Klinkert durch die Zahlung eines Betrages von EUR 63.000,00 an die *K-Service GmbH* keine Schuld des Beklagten und damit keine fremde Schuld getilgt hat, weil nicht feststeht, dass der Beklagte zur Einzahlung dieses Betrages von EUR 63.000,00 an die *K-Service GmbH* verpflichtet war. Im Übrigen wäre allenfalls Friedrich Klinkert „entreichert“ und nicht die Klägerin, die sich auch nicht auf die Abtretung eines Bereicherungsanspruches stützt, sondern vielmehr auf die Abtretung eines Anspruches auf Rückzahlung eines Darlehens. Allerdings bietet der Sachverhalt keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass dem Beklagten von der Klägerin oder deren Vater ein Darlehen von EUR 63.000,00 gewährt worden wäre, das er zurückzahlen müsste oder dessen Rückzahlung er sogar ausdrücklich versprochen hätte. Überdies kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden, dass der Beklagte (sonst) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Klägerin verletzt hätte oder, dass er ihr schuldhaft und rechtswidrig einen Schaden zugefügt hätte. Allfällige daraus resultierende Ansprüche wurden auch der Klägerin nicht abgetreten. Die Abtretungsvereinbarung, die sie mit ihrem Vater geschlossen hat (Beilage ./I) beinhaltet lediglich die Zession von Ansprüchen auf Grund der Gewährung eines Darlehens von EUR 63.000,00. Sonstige originäre Ansprüche der Klägerin gegenüber dem Beklagten können dem festgestellten Sachverhalt nicht entnommen werden, sodass mangels eines tauglichen Rechtsgrundes das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen werden musste.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs. 1 ZPO. In seiner Kostennote hat der Beklagte Barauslagen von EUR 10.754,00 verzeichnet, die Übersetzungskosten von EUR 9.954,00 beinhalten. Diesbezüglich hat die Klägerin zu Recht (und fristgerecht) eingewendet, dass diese vorprozessualen Kosten nicht ersatzfähig seien; die Rechnung der Lanner-Consult

vom 16.08.2011 sei auf die *K-Service GmbH* ausgestellt und es sei auch ein Buchungsvermerk angebracht, sodass den Beklagten die diesbezüglich entstandenen Kosten gar nicht getroffen hätten und er sie auch nicht getragen habe. Tatsächlich sind sämtliche drei Honorarnoten, die der Beklagte zur Bescheinigung der mit insgesamt EUR 9.954,00 geltend gemachten Übersetzungskosten vorgelegt hat, auf die „Fa. *K-Service GmbH*, Gimpling Nr. 2, 4961 Mühlheim“ ausgestellt, sodass nicht erwiesen ist, dass diese vorprozessualen Kosten dem Beklagten angefallen sind. Die geltend gemachten Übersetzungskosten konnten deshalb beim Kostenzuspruch nicht (als Barauslagen des Beklagten) berücksichtigt werden.

---

**Landesgericht Ried im Innkreis, Abteilung 13**  
**Ried im Innkreis, 22. August 2012**  
**Dr.Ernst Knoglinger, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG